

Allgemeine Anordnung zum Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern an Silvester und Neujahr in Konstanz

Auf der Grundlage von einem Beschluss des Konstanzer Gemeinderates am 24.03.2011 erlässt die Stadt Konstanz als Ortspolizeibehörde aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I Seite 169) in der derzeit gültigen Fassung für die diesjährige und jede kommende Silvesternacht folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Das Abschießen und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (insb. Feuerwerkskörpern) der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende gesetzliche Abbrennverbot hinaus auch jeweils am 31. Dezember und am 01. Januar in der Altstadt umgrenzt von Rheinsteig im Norden, Konzilstraße, Fischmarkt, Bahnhofplatz im Osten, Landesgrenze im Süden und Straßen „Zur Laube“, „Obere und Untere Laube“ im Westen, einschließlich der jeweiligen öffentlichen Verkehrsfläche und in der Umgebung vom Konzil (einschließlich Schiffslände und Gondelhafen) verboten. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.
3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Anordnung unberührt. Hiernach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern verboten.
4. Zu widerhandlungen können nach § 46 Ziff. 8 b) bzw. Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. jetzt Zi. 1.32
5. Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann in Zimmer 1.04 im Verwaltungsgebäude Laube, Untere Laube 24 während der Dienstzeiten und jederzeit auf der Homepage der Stadt Konstanz unter www.konstanz.de unter „BürgerInnen-Service / Gewerbe und öffentliche Sicherheit“ eingesehen werden.
6. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Konstanz, Bürgeramt, Untere Laube 24, 78462 Konstanz, oder beim Regierungspräsidium Freiburg, Büssierstr. 7, 79114 Freiburg i.Br., Widerspruch erhoben werden. Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Zeit bei der Stadt Konstanz oder beim Regierungspräsidium Freiburg eingeht.

Konstanz, 11. Dezember 2015

gezeichnet

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Redaktionelle Anpassung der Allgemeinen Anordnung zum Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern an Silvester und Neujahr in Konstanz

Auf der Grundlage von einem Beschluss des Konstanzer Gemeinderates am 24.03.2011 hatte die Stadt Konstanz als Ortspolizeibehörde aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBI. I Seite 169) in der seinerzeit gültigen Fassung für Silvester 2015 und jede kommende Silvesternacht ein Abbrennverbot erlassen. Aufgrund der letzten Änderung der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 11.06.2017 (BGBI. I S. 1617) erhält diese Allgemeinverfügung nun folgenden - an die aktuelle Rechtslage angepassten – Wortlaut und eine angepasste Darstellung des Geltungsbereiches „Schiffslände und Gondelhafen“ im beigefügten Lageplan:

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Das Abschießen und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (insb. Feuerwerkskörpern) der Kategorie **F2** (Kleinfreuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende gesetzliche Abbrennverbot hinaus auch jeweils am 31. Dezember und am 01. Januar in der Altstadt umgrenzt von Rheinsteg im Norden, Konzilstraße, Fischmarkt, Bahnhofplatz im Osten, Landesgrenze im Süden und Straßen „Zur Laube“, „Obere und Untere Laube“ im Westen, einschließlich der jeweiligen öffentlichen Verkehrsfläche und in der Umgebung vom Konzil (einschließlich Schiffslände und Gondelhafen) verboten. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.
3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Anordnung unberührt. Hiernach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie **besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen** (statt bisher „Reet- und Fachwerkhäusern“) verboten.

Die Ziffern 4 bis 6 der Allgemeinverfügung vom 11.12.2015 bleiben unverändert.

Konstanz, 22. Dezember 2017

